

Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 (Name, Sitz, Verband)

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Puli Klub (PuK) e.V.". Er wurde am 11.11.1989 gegründet und ist seit dem 23.02.1990 unter der Nummer 628 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.
- (2) Der „Deutsche Puli Klub (PuK) e.V.“ hat seinen Sitz in 64686 Lautertal
- (3) Der "Deutsche Puli Klub (PuK) e.V." ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique International (F.C.I. mit Sitz in Thuin (B) ist. Aufgrund dieser Mitgliedschaft, ist der VDH, bzw der PuK dem Regelwerk der FCI unterworfen. Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder, sich den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und der VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung in seine Satzung und Ordnungen zu übernehmen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg

§ 2 (Vereinszweck)

- (1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Puli nach dem jeweils bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 55 b. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung des Pulis in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Abs. 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 (Mittel zum Zweck)

- (1) Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
 2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen
 3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
 4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift "PuK-aktuell".
 5. Die Beratung und Schulung von ordentlichen Puli-Züchtern und -haltern, gemäß VDH-Satzung, auf züchterischen und sonstigen kynologischen Gebieten durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwart-Ordnung.
 6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
 7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
 8. Veranstaltung von Ausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluß von Sonderschauen.
 9. Veranstaltung von Körperveranstaltungen
 10. *Beachtung und Förderung von Tierschutz-Belangen und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.*
 11. Bekämpfung jeder Form des Hundehandels, nach der Definition und den Vorgaben der VDH-Satzung. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, bzw. der Zuchtordnung des PuK entspricht.
 12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsvollen Umgang mit Hunden.
 13. Die Werbung von neuen Freunden für den Puli und die Verbreitung von Informationen über diese seltene Rasse.

§ 4 (Aufbau)

- (1) Der Verein *umfasst* das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- (2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist 64686 Lautertal.

§ 6 (Organe des Vereins)

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ehrenrat
- (2) Als Einrichtungen des Vereins können für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben durch Beschluß der *Mitgliederversammlung* Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 (Bindungswirkung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV) und des Vorstandes des "Deutschen Puli Klub (PuK) e.V." sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht des F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 (Allgemeines)

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumdete Züchter und Freund des Pulis werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 17 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
- (3) Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 17 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 (Antrag, Widerspruch)

- (1) Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft im "Deutschen Puli Klub (PuK) e.V." ist schriftlich an dessen Vorstand zu richten.
- (2) Nach Eingang des Antrags wird dieser in der folgenden Ausgabe der Vereinszeitschrift "PuK-aktuell" veröffentlicht. Nach Veröffentlichung des Antrags können begründete Einsprüche gegen eine Aufnahme des Antragstellers binnen 14 Tagen schriftlich beim Vorstand des PuK eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet dann der Vorstand. Die Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die dem Bewerber schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antragstellers bleibt dem Bewerber die Möglichkeit seinen Antrag auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung *entscheiden zu lassen*. Die einfache Mehrheit entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Aufnahme als Mitglied in den "Deutschen Puli Klub (PuK) e.V." gilt als vollzogen, sobald der Antragsteller den ersten Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr bezahlt hat und ihm vom Vorstand die aktuelle Satzung zugänglich gemacht und die Mitgliedsnummer zugesandt wurde.

§ 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports angehören.
 2. Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), der vom Verband oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht, sowie Personen, die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied sein.
- (2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (4) Personen die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden sind verpflichtet dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereines aufgenommen werden. Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.
Nimmt ein Verein trotz Versagung der Zustimmung die Person als Mitglied auf, so kann der Ausschließende Verein beim Verbandsgericht innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.
Hat der aufnehmende Verein bei der Aufnahme der Person als Mitglied, von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, so hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein zu beantragen.
Führt der aufnehmende Verein trotz Versagung der Genehmigung die Person als Mitglied, so kann der ausschließende Verein innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Verbandsgericht des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.
Dieser Absatz gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.
§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter der Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erreicht haben.

§ 12 (Beitrag)

- (1) Der Jahresbeitrag für Haupt- bzw. Anschlußmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31.03 eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und Spezialzuchtrichter für die Rasse Puli sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch Anspruch auf alle Leistungen des Vereins.
- (2) Antragsteller, die in den Verein aufgenommen werden, haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Personen, die ihren Aufnahmeantrag nach dem 30.06. des Jahres gestellt haben, zahlen im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr, den halben Beitrag.
- (4) a) Im Mitgliedsbeitrag enthalten: In der Vollmitgliedschaft ist die Zeitungsbezugs- und Zustellgebühr des Vereinsorgans PuK-Aktuell enthalten. Die Familien- und Partnermitgliedschaft umfasst nicht den Zeitungsbezug.
b) Der Beitrag an den Verband für das Deutsche Hundewesen

§ 13 (Ruhens der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr beglichen hat.

§ 14 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschuß.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 15 (Erlöschen durch Austritt)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist bis zum 31.10 des Jahres (Poststempel) an ein Mitglied des Vorstands zu richten.

§ 16 (Erlöschen durch Streichung)

- (1) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, falls ein Mitglied Beitragsforderungen des Vereins nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet. Finanzielle Verpflichtungen des von der Liste gestrichenen Mitglieds gegenüber dem Verein, bleiben für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

§ 17 (Erlöschen durch Ausschuß)

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Puk kann vom Ehrenrat ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Mitglied zuzurechnen ist. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
Der Ausschuß kann erfolgen:
 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung;
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- (2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert und sonst wie unterstützt.
- (3) Ferner kann der Ausschuß erfolgen :
 1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-Ordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 3. bei unsportlichem oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören Verhaltensweisen, die in Ermangelung an Fairness gegenseitiger Ehrbarkeit und Achtung geeignet sind, den Vereinsfrieden nachhaltig zu stören und die Ziele und den Zweck des Vereins zu gefährden.
 4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
 5. Ferner kann der Ausschluss erfolgen gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehund-Zuchtverein) des VDH sind und dort züchterisch tätig sind, ohne dieses vor den beteiligten Vereinen verbindlich erklärt zu haben.
- (4) Der Ausschuß hat zu erfolgen:
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zu Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 18 (Allgemeines)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind berechtigt ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmachterteilung einem anderen Mitglied zu übertragen. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied darf dabei jedoch höchstens eine Stimmrechtsübertragung annehmen und ausüben.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen volljährigen Mitgliedern zu, soweit ihre Mitgliedsrechte nicht ruhen.

§ 19 (Einberufung)

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen mittels einfachen Briefes, Email oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan "PuK-aktuell", einberufen. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das E-Mail-Senddatum maßgeblich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Jahre einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.

§ 20 (Anträge)

- (1) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Dabei ist die Einladungsfrist zur Versammlung zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt während der MV Dringlichkeitsanträge einzubringen, über deren Zulassung die MV entscheidet. Die MV entscheidet weiterhin über Anträge zur Tagesordnung die erst während der MV gestellt werden. Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen durch die MV sind nur statthaft, wenn in der der Ladung beigefügten Tagesordnung darauf hingewiesen wurde und die Anträge zum Wortlaut der Änderung bekanntgegeben wurden.

§ 21 (Leitung, Durchführung)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Punkte der Tagesordnung behandelt werden.

§ 22 (Besondere Zuständigkeit)

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvorschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Vorstandes gem. § 26 BGB;
7. Wahl des erweiterten Vorstandes;
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates, sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
10. Wahl von Kommissionen (Kommissionen für das Ausstellungs-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter.
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
12. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
13. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
14. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen des Vorstandes;
15. Falls erforderlich kann die MV für die Erfüllung besonderer Aufgaben auf Vorschlag des Vorstandes besondere Kommissionen wählen. Diese Kommissionen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie dürfen aus nicht mehr als 5 Personen bestehen davon können maximal 2 Personen dem Vorstand angehören.

§ 23 (Abstimmung)

- (1) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Änderung der Satzung, sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 24 (Versammlungsprotokoll)

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
- (2) Über die MV wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder, ggf. die Anzahl der Stimmrechtsvertretungen gem § 18. Abs. 3 und die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist im Vereinsorgan "Puk-aktuell" zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 25 (Allgemeines)

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und
 1. dem Hauptzuchtwart
 2. dem Zuchtbuchführer **)
 3. dem Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission
 4. dem Referenten für das Ausstellungswesen
 5. dem Tierschutzbeauftragten
 6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 7. der Welpenvermittlungsstelle **)
 8. dem Redakteur des Vereinsorganes **)
 9. dem Webmaster**)
 10. den Betreuern der Social Media **)
 11. dem Jugendwart**)
 12. den Landesgruppen-Betreuern vorherDie mit **) gekennzeichneten Ämter sind keine Wahlämter, diese Personen werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers muß von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden, im Übrigen ist eine Personalunion zulässig. Eine Personalunion führt jedoch nicht zu einer Stimmenhäufung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch den ordnungsgemäß gewählten Nachfolger im Amt, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, so wird dieses bis zur nächsten MV durch den Vorstand kommissarisch besetzt.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist berechtigt nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse zu fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlußfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Stimmgleichheit gilt auch bei der Vorstandssitzung als Ablehnung.
- (6) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Das Protokoll hat Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 26 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichtes;
7. Den Erlaß von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die MV zuständig ist.
8. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
9. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
10. Bestellung des Zuchtbuchführers

§ 27 (Aufgaben des erweiterten Vorstandes)

Der Erweiterte Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
2. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchrichtern nach Empfehlung des Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission;
3. Die Ernennung und Abberufung von Zuchtwart auf Empfehlung des Zuchtausschusses;
4. Die Verleihung von Auszeichnungen;
5. Die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
6. Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die MV.

§ 28 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderen notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
- (2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 29 (Allgemeines)

- (1) Amtsträger des "Deutschen Puli Klub (PuK) e.V." werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht in einem anderen, die gleiche Rasse vertretenden Verein ein Amt inne haben oder annehmen.
- (2) Die Amtszeit ist begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Als Ausnahme gilt das Amt des Kassenprüfers für den Klub.
- (3) Es werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Abschluss der Wahlperiode muss wenigstens einer der Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Danach ist eine erneute Wahl erst nach Ablauf einer Wahlperiode möglich.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit diesem Amt bis zu einer möglichen Neuwahl betrauen, soweit nicht § 30 Abs.1 entgegensteht.

§ 30 (Wahl des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
 - a) Scheidet der Kassierer oder der 2. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit diesem Amt bis zu einer möglichen Neuwahl kommissarisch betrauen.
 - b) Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur nächsten MV.Bei einem kommissarisch besetztem Vorstandsamt entfällt die Alleinvertretungsberechtigung. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.
- (2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss ist von der MV zu bestimmen.

§ 31 (Wahl der Mitglieder des Ehrenrates)

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Amtsrichter.

§ 32 (Wahl der Zuchtkommission)

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer und einem Vereinsmitglied. Dieses Vereinsmitglied sollte vorrangig ein Züchter sein. Weiterhin werden 2 Stellvertreter für das Vereinsmitglied gewählt.

- (2) Die Mitglieder der Zuchtkommission werden, soweit sie nicht Kraft ihres Amtes Mitglied der Zuchtkommission sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende der Zuchtkommission wird von diesem Gremium gewählt.

§ 33 (Wahl der Zuchtrichterkommission)

- (1) Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- (3) Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund des Abs 2 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

VI. Abschnitt: Landesgruppen

§ 34 (Stellung und Aufgaben der Landesgruppen)

- (1) Eine Landesgruppe ist eine unselbständige Untergliederung des PuK.
- (2) Aufgabe einer Landesgruppe ist die Förderung aller Bestrebungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes des PuK dienen.
- (3) Jede Landesgruppe des PuK kann auf Beschluß der Landesgruppenversammlung gem. § 30 BGB Mitglied in dem örtlich zuständigen Landesverband des VDH werden.

§ 35 (Grenzen der Landesgruppen)

- (1) Der PuK untergliedert sich in fünf unselbständige Landesgruppen mit folgenden Grenzen:
 1. Die Landesgruppe Ost umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt.
 2. Die Landesgruppe Nord umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.
 3. Die Landesgruppe West umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
 4. Die Landesgruppe Mitte umfasst die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.
 5. Die Landesgruppe Süd umfasst die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern.
- (2) Die Grenzen der Landesgruppen können von der Mitgliederversammlung im Zuge einer Satzungsänderung den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden, die Bildung weiterer Landesgruppen ist möglich.

§ 36 (Mitglieder der Landesgruppen)

- (1) Jedes Klubmitglied wird automatisch Mitglied der Landesgruppe, innerhalb deren von der Mitgliederversammlung festgelegten Grenzen sich sein 1. Wohnsitz befindet.
- (2) Im Ausland wohnende Klubmitglieder können ihre Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe frei wählen.

§ 37 (Finanzierung)

- (1) Jede Landesgruppe erhält zur Finanzierung ihrer Aktivitäten einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden prozentualen Anteil an dem Mitgliederbeitrag der ihr zugehörigen Landesgruppen-Mitglieder.
- (2) Der Anteil wird jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres gezahlt. Maßgebend ist die Zahl der Landesgruppenmitglieder, für die im vorausgegangenen Jahr Beitrag entrichtet wurde.
- (3) Die Verwaltung der Landesgruppen-Kasse obliegt dem von der Landesgruppen-Hauptversammlung zu wählenden Landesgruppen-Kassierer, der dem Klubvorstand zur Rechnungslegung verpflichtet ist.
- (4) Die Abrechnung der Landesgruppen-Kassen hat jeweils bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Bei verspäteter Abrechnung wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zum Eingang und der Prüfung der Abrechnung zurückgehalten.
- (5) Die Prüfung der Landesgruppen-Kassen erfolgt durch den Kassierer des Klubs.

§ 38 (Landesgruppen-Vorstand)

- (1) Der engere Landesgruppen-Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Landesgruppenbetreuer
 - dem stellvertretenden Landesgruppenbetreuer
 - dem Landesgruppen-Kassierer
- (2) Der erweiterte Landesgruppen-Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem engeren Landesgruppen-Vorstand
 - einem Zuchtwart
 - einem Beisitzer
- (3) Das Amt des Landesgruppenbetreuers, des stellv. Landesgruppenbetreuers und des Landesgruppen-Kassierers muß von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden, im Übrigen ist Personalunion zulässig. Eine Personalunion führt jedoch nicht zu einer Stimmenhäufung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 25, Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 39 (Aufgaben des Landesgruppen-Vorstandes)

- (1) Der engere Vorstand führt die Geschäfte der Landesgruppe. Er ist für alle Angelegenheiten der Landesgruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins einem anderen Landesgruppen-Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Landesgruppen-Hauptversammlung und Festlegung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Landesgruppen-Hauptversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Landesgruppen-Hauptversammlung
 4. Verwaltung der Finanzen der Landesgruppe, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 5. Rechtsgeschäftliches Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Planung und Durchführung von Landesgruppen-Veranstaltungen
 2. Hilfestellung und örtliche Leitung von in seinem Landesgruppenbereich stattfindenden, überregionalen Veranstaltungen des Vereins.

§ 40 (Sitzungen)

Die Sitzungen des engeren und des erweiterten Landesgruppen-Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

§ 41 (Wahl der Amtsträger der Landesgruppen)

Es gelten die Vorschriften der §§ 29 und 30 entsprechend. Die Wahl kann jedoch durch Handzeichen erfolgen, soweit kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied der Landesgruppe dagegen Einspruch erhebt.

§ 42 (Landesgruppen-Hauptversammlung)

- (1) (Allgemeines)
Die Vorschriften des § 18, Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf Landesgruppen-Mitglieder.
- (2) (Einberufung)
Die Vorschriften des § 19 gelten entsprechend, die Einladungsfrist beträgt jedoch 4 Wochen.
- (3) (Anträge)
Die Vorschriften des § 20, Abs. 1 und 2, gelten entsprechend.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 43 (Vereinsstrafen)

- (1) Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 17 sind:
 1. Ausschluss;
 2. Geldbuße nach der jeweils gültigen Gebührenordnung
 3. Verweis;
 4. Verwarnung;
 5. Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1. bis 4. erkannt werden.
- (2) Bis zur Einrichtung eines unabhängigen Vereinsgericht nach Maßgabe des §6 Abs 5 der VDH-Satzung ist das VDH-Verbandsgericht ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH.
- (3) Mit der Einrichtung eines unabhängigen Vereinsgericht nach Maßgabe des §6 Abs5 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH, nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenbeweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.
- (4) § 43 Abs. 2 gilt auch für den Fall, dass der vereinseigene Ehrenrat zwar eingerichtet ist, aber das Verfahren nicht bis zu seiner Beendigung unter Vorsitz einer Person, die dem Anforderungsprofil des § 31, Abs. 3 genügt, wahrgenommen wird.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 44 (Ehrenrat)

- (1) Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 31.
- (2) Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. § 43 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbots als Zuchtrichters bzw. eines Zuchverbots und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung des Zuchverbots bzw. der Zuchtbuchsperrung zu. Die Entscheidung des Ehrenrats über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH- Verbandsgericht. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung bestimmt wird und derzeit EUR 500,- beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses von EUR 100,-; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft. Bei der Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes gelten die Vorschriften der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.
- (5) Soweit das VDH-Verbandsgericht erstinstanzlich entscheidet (§43 Abs. 2 u. Abs.4) ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Verbandsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet. Alternativ zur Anrufung des VDH-Verbandsgerichts bleibt dem betroffenen Mitglied die Wahlmöglichkeit des Abs. 3 S. 4.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen und ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Auslagen von Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen.

Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung des Ehrenratsverfahrens findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 45 (Unabhängigkeit)

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- (2) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 46 (Berufung)

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH- Verbandsgerichts Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenzuschuss eingezahlt ist.

§ 47 (Bekanntmachung, Veröffentlichung)

Rechtskräftige, unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in dem Vereinsorgan "PuK-aktuell" bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichts in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 48 (Verwaltung)

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet.
- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über das Vereinsvermögen verpflichtet.
- (3) Der Kassierer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassierer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 49 (Kassenprüfung)

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfaßt auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

X. Abschnitt: Vereinsorgan

§ 50 (Vereinsorgan)

Der Verein gibt mindestens alle 4 Monate das Vereinsorgan "PuK-aktuell" heraus, in dem alle Vereinsnachrichten veröffentlicht werden. Der Bezugspreis ist im Vollmitgliedsbeitrag enthalten.

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 51 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur stattfinden, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als 50 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der dazu einberufenen MV erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft für Förderung Kynologischer Forschung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.

§ 52 (Gültigkeit)

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

§ 53 (Vereinsordnungen)

1. Ausstellungsordnung
2. Zuchtrichter-Ordnung
3. Zucht-Ordnung inklusive Zuchtbestimmungen

4. Zuchtwart-Ordnung(Anhang zur Zuchtordnung)
5. Ausbildungsordnung für Zuchtwarte (Anhang zur Zuchtordnung)
6. Ehrenrats-Ordnung
7. Gebühren-Ordnung inklusive Spesen-Ordnung und Strafgebührenkatalog

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

Die Ordnungen des VDH stellen eine Mindest- bzw. Rahmenbedingung für die Vereinsordnungen dar. Sofern keine eigene PuK-Ordnung vorliegt, gilt sinngemäß die entsprechende Ordnung des VDH. Änderungen von Ordnungen, aufgrund von Anpassungen an VDH-Ordnungen, können vom Vorstand als vorläufige Anordnung beschlossen werden. Sie sind im Vereinsorgan (PuK-aktuell) zu veröffentlichen und spätestens bei den nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.03.2020 in Reken.

EHRENRATSORDNUNG

§ 1 (Zuständigkeit)

- (1) Der Ehrenrat (ER) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 (Berufung)

- (1) Berufung gegen die Entscheidung des ER gemäß § 44 Abs. 3 der Satzung ist schriftlich beim ER-Vorsitzenden einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in der vollständigen Form abgefaßten Entscheidung (§14).
- (2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen (eingehend beim Ehrenratsvorsitzenden) begründet einzureichen. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um einen weiteren Monat verlängert werden. Über die Fristverlängerung entscheidet der ER-Vorsitzende, ehe er die Sache an das Verbandsgericht weitergibt.
- (3) Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt oder wird der Kostenvorschuß (§ 46 der Satzung) nicht rechtzeitig eingezahlt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen. Auch hierüber entscheidet der ER-Vorsitzende.
- (4) Die Berufung kann bis zur Berufungsentscheidung zurückgenommen werden.

§ 3 (Ergänzende Vorschriften)

- (1) Seiner Entscheidung hat der ER die Regeln der Satzung und der Ordnungen des Vereins zugrunde zu legen. Ergänzend sind ggf. die Satzung und die Ordnungen des VDH und und die Regeln der F.C.I. heranzuziehen.
- (2) Einschlägige Bestimmungen staatlichen (deutschen) Rechts sind stets zu beachten.

§ 4 (Ausschluss und Ablehnung eines ER-Mitgliedes)

- (1) Jedes Mitglied des ER ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das ER-Mitglied in gerader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.
- (2) Ein ER-Mitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten ER-Mitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muß stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem ER-Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluß der Ermittlungen zulässig.
- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der ER ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluß ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekanntzumachen; die Begründung steht im Ermessen des ER. Ein Mitglied des ER kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befanggenheit haben die Mitglieder des ER dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekanntzugeben; § 3 Satz Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

II. Verfahren

§ 5 (Antragsverfahren)

- (1) Der ER wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.
- (2) Der schriftliche Antrag muß gerichtet sein auf eine der in § 43 Abs 1 Nr. 1-4 der Satzung enthaltenen Maßnahmen; ferner hat er zu enthalten die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muß ferner Nachweis über geleisteten Vorschuß erbracht werden, sofern nicht Vorschußbefreiung gem. § 44 Abs. 4 der Satzung (Vorstand) besteht. In anderen Streitfällen (§ 44 Abs. 2 der Satzung) gelten Satz 1-3 entsprechend.

§ 6 (Zurückweisung)

- (1) Der ER-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des ER nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 5 gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Vorschuß nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
- (2) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 7 (Vorverfahren)

- (1) Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines ER-Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Brief (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des ER sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
- (3) In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
- (4) Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des ER-Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.
- (5) Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der ER in voller Besetzung endgültig.

§ 8 (Förmliches Verfahren)

- (1) Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muß eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Der ER-Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, daß möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
- (3) Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden in Absprache mit den ER-Mitgliedern festgelegt.

- (4) Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuß nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.

§ 9 (Ladung und Zustellung)

- (1) Der Vorsitzende lädt den ER, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen der Ladung und dem Termin muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (2) Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 10 (Vertretung)

- (1) Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.
- (2) Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 11 (Akteneinsicht)

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 12 (Mündliche Verhandlung)

- (1) Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Der ER kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der ER zu Beginn der mündlichen Verhandlung -wie in jeder Lage des Verfahrens- erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
- (2) Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

§ 13 (Beratung, Abstimmung)

- (1) Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des ER anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.
- (2) Alle Mitglieder des ER sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der ER entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei eventuell vorausgegangenen Abstimmungen überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

§ 14 (Verkündung, Absetzungsfrist)

- (1) Die Entscheidung des ER ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
- (2) Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein ersetzt.
- (3) Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt werden, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 15 (Entscheidungsinhalt, Unterschrift, Veröffentlichung)

- (1) Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
1. die Bezeichnung des ER und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrens- bevollmächtigten;
 3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
 4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 5. die Entscheidungsgründe;
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
1. Form und Frist des Rechtsmittels;
 2. den Hinweis, dass Fristversäumnis Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (3) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des ER, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des ER an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten ER-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

- (4) Rechtskräftige Entscheidungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitung zu veröffentlichen und/oder der Tenor der Entscheidung in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" bekanntzumachen. Der ER-Vorsitzende bestimmt den Umfang der Veröffentlichung und Bekanntmachung.

§ 16 (Protokollierung)

- (1) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Es muß enthalten:
1. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 2. die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
 3. das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuches;
 4. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 5. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses des Augenscheines;
 6. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;
 7. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozeßhandlungen;
 8. die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;
 9. einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien;
 10. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 (Schriftliches Verfahren)

- (1) Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die §§ 13, 14 Abs. 2, 15 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des § 14 Abs. 2 wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung des Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.
- (2) Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.

III. Schlußbestimmungen

§ 18 (Wiedereinsetzung)

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der ER-Vorsitzende.

§ 19 (Wiederaufnahme)

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstiger Entscheidung zu begründen.
- (2) Über den gestellten Antrag entscheidet der ER endgültig.

§ 20 (Vollstreckung)

- (1) Entscheidungen des ER mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Vorstand vollstreckt.

§ 21 (Gnade)

- (1) Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege einstimmig rechtskräftige Vereinstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 22 (Kosten, Auslagen)

- (1) Die Zeugenauslagen und Kosten der Sachverständigen werden entsprechend den in der Spesenordnung festgesetzten Spesensätzen berechnet. Gleiches gilt für die Reisekosten der ER-Mitglieder und deren Auslagen.
- (2) Der Antragsteller - ausgenommen der Vorstand - hat eine Vorschuß in Höhe von EUR 100,- zu leisten und Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens auf ein vom Kassenwart zu führendes Sonderkonto zu zahlen.
- (3) Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom ER-Vorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden.

§ 23 (Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung)

- (1) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (2) Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Abschriften mit

Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (§ 15) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige ER-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zutritt zu allen Verfahrensakten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.11.2017 in Haltern am See.

ZUCHTORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel und Zweck der Zuchtordnung

1. Der Deutsche Puli Klub (PuK) e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die planmäßige Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Hunde dieser Rasse nach dem jeweils durch die Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standard zu fördern, um die gewünschten Eigenschaften dieser seltenen Rasse zu erhalten.
2. Der Deutsche Puli Klub e.V. führt ein eigenes Zuchtbuch.
3. Die Zuchtordnung des VDH, das von der FCI beschlossene Internationale Zuchtreglement sowie der von der FCI herausgegebene Rassestandard sind Grundlagen dieser Zuchtordnung und gelten unmittelbar.

4. Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Puli Klub e.V.
5. Diese Zuchtordnung ist bindend für alle Mitglieder des PuK in der BRD
6. Es ist nicht beabsichtigt, den Züchtern durch ein Übermaß an Bestimmungen die Möglichkeit einer freien züchterischen Entfaltung zu nehmen.

§ 2 Hauptzuchtwart

1. Der Hauptzuchtwart als Mitglied des PuK-Vorstandes ist zuständig für die Überwachung der Zucht und die Anleitung und Ausbildung der Zuchtwarte.
2. Er ist verpflichtet, den Züchtern als Berater zur Verfügung zu stehen, sofern dies gewünscht wird
3. Zuchtinformationen sind in ständigem Kontakt mit den Züchtern weiterzugeben.

§ 3 Zuchtbuchführer

1. Das Zuchtbuch des PuK führt der Zuchtbuchführer
2. Das Zuchtbuch ist jährlich kurzfristig fertigzustellen. Es muss alle im PuK geborenen Welpen aus den jeweiligen Würfen erfassen. Die Welpen sind zahlenmäßig, namentlich, farblich und nach Geschlecht aufzuführen, wobei die tot geborenen oder bis zur Wurfabnahme verendeten Welpen anzugeben sind. Die Abstammung der Welpen ist wenigstens bis zu den Großeltern anzugeben, ebenso sind Siegeltitel und Prüfungen der Vorfahren aufzuführen, sowie der HD-Befund, der PL-Befund, die Befunde über Augenuntersuchungen und alle weiteren, zuchtrelevanten Untersuchungsbefunde. Analoge Bestimmungen gelten für Übernahmen aus FCI-anerkannten Zuchtbüchern. Das Zuchtbuch führt als Anhang das Register.
3. Des weiteren muss eine Auflistung der in dem betreffenden Jahrgang erfolgten zuchtrelevanten Befunde (HD-Auswertungen, Patella-Luxation, Augenuntersuchungen, etc.) sowie eine Liste der aktiven Züchter und der geschützten Zwingernamen im Zuchtbuch enthalten sein.

§ 4 Zuchtkommission

1. Für die Rasse Puli besteht im PuK eine Zuchtkommission, der der 1. Vorsitzende, der Hauptzuchtwart, der Zuchtbuchführer und ein Vereinsmitglied angehören, welches vorrangig ein Züchter ist (Satzung §32, Abs. 1).
2. Das dem Ausschuss angehörende Vereinsmitglied (einschliesslich dessen Stellvertreter) wird von der Mitgliederversammlung in dreijährigem Turnus gewählt.
3. Minimieren sich die Stimmberechtigten des Ausschusses durch eine Personalunion oder Interessenkollision, werden die Vertreter des Vereinsmitglieds in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen hinzugezogen.

§ 5 Zuchtwarte

1. Die Zuchtwarte werden vom Vorstand auf Vorschlag des Zuchtausschusses be- oder abberufen. Sie werden in eine Liste aufgenommen, die regelmäßig nach neuestem Stand im Kluborgan veröffentlicht wird.
2. Den Zuchtwarten obliegt die regionale Überwachung der Zucht sowie die Wurfabnahme. Zuchtwart kann nur sein, wer mindestens drei Würfe einer Rasse selbst gezüchtet hat, die in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch eingetragen wurden.
3. Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung des PuK.

§ 6 Züchter

1. Als Züchter gilt in der Regel der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Werden beim Verkauf einer belegten Hündin keine anderen Vereinbarungen getroffen, so gilt der neue Eigentümer der trächtigen Hündin automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.
2. Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin zweckmäßig zu ernähren, gut zu pflegen und tierschutzgemäß zu halten.
3. Der Züchter muss Mitglied im Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. sein

§ 7 Zuchtrechtabtretung

1. Das Überlassen einer Hündin für einen oder mehrere Würfe an einen anderen Züchter (=Zuchtrechtabtretung) bedarf der Zustimmung des PuK-Zuchtausschusses unter Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages vor dem Belegen der Hündin (die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen).
2. In der schriftlichen Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien genau festzulegen. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes jedoch nur anerkannt, wenn er nachweisbar die gemietete Hündin spätestens 30 Tage vor dem zu erwartenden Wurfstag bis zur endgültigen Wurfabnahme der Welpen in seiner Zuchtstätte hat.

§ 8 Zwinger-/Deckbuch

1. Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:
 - a) Zu- und Abgänge von Zuchtieren
 - b) Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum, Zuchtauglichkeitsnachweis aller zuchtrelevanten Untersuchungsbefunde gem. § 3, Abs. 2, sowie die Anschrift des Eigentümers des verwendeten Deckrüden
 - c) Deck- / Wurfstag, Welpenzahl nach Geschlechtern getrennt
 - d) Anschriften der Käufer der Jungtiere
2. Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen.
 - In diesem Deckbuch sind sämtliche Deckakte, auch die mit Hündinnen in anderen Vereinen oder im Ausland
 - a) mit Datum des Deckaktes

- b) Name und Zuchtbuch-Nr. der Hündin
 - c) Name und Anschrift des Züchters
 - d) Zwingername des Züchters
 - e) Datum des Wurfes oder Vermerk „leer“
 - f) Wurfstärke unterteilt nach Geschlecht (R.../H...) aufzuführen.
3. Dem zuständigen Zuchtwart und dem/der Hauptzuchtwart/in sind Einsichtnahme in das Deckbuch zu gewähren.

II. ANFORDERUNGEN AN ZUCHTHUNDE

§ 9 Zuchtzulassung

1. Alle im PuK zur Zucht verwendeten Pulis müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sein. Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des VDH. Importhunde müssen über eine Export-Ahnentafel verfügen und in das Zuchtbuch des PuK eingetragen sein.
2. Vor der Zuchtzulassung müssen alle Hunde wenigstens einmal auf einer vom VDH anerkannten Ausstellung vorgeführt worden sein und die Formwertnote "sehr gut" von einem in der FCI-Richterliste eingetragenen Richter erhalten haben.
3. Das Mindestalter für die Zuchtzulassung beträgt bei Rüden und Hündinnen 12 Monate.
4. Die Zuchtzulassung muss auf einer vom PuK angebotenen Körveranstaltung von einem Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Puli, einem Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 oder einem Allgemeinrichter, durchgeführt werden. Dem Zuchtrichter ist ein entsprechendes Formular (Zuchtzulassungsbogen) des PuK zur Verfügung zu stellen. Es ist seitens des PuK anzustreben, dass dem Zuchtrichter immer ein Zuchtwart des PuK zur Seite steht. Der Hund ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptzuchtwart, mit Einsendung einer Ahnentafel-Kopie, zur Zuchtzulassung anzumelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Zuchtkommission.
5. Für die Zuchtzulassung sind die Original-Ahnentafel mit 1 Kopie (beide Seiten), der HD-Befund, der PL-Befund und die Befunde über die Augenuntersuchungen, soweit sie nicht auf der Ahnentafel eingetragen sind, der Original-Richterbericht mit 1 Kopie sowie der Zuchtzulassungsbogen bei der Zuchtbuchstelle mit der erforderlichen Gebühr (lt. Gebührenordnung) einzureichen. Die Zuchtzulassung wird bei Erfüllung der o.g. Anforderungen in der Ahnentafel vermerkt. Erst nach Eintragung in die Ahnentafel darf der Hund zur Zucht eingesetzt werden. Weitere Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist die Einlagerung von EDTA Blut bei Laboklin (vereinseigene Blut-Bank) eines jeden Zuchthundes im PuK.
6. a) Der Einsatz von im Ausland stehenden, in ein FCI-anerkanntes Zuchtbuch eingetragenen Deckrüden ist gestattet, sofern diese nach Bestimmungen ihres Landes zuchtfähig sind. Ist im Herkunftsland jedoch keine HD-Untersuchung, keine Untersuchung auf Patella-Luxation oder auf Augenerkrankungen vorgeschrieben und liegt eine entsprechende Untersuchung nicht vor, darf der Rüde innerhalb des PuK zunächst nur für einen Wurf eingesetzt werden. Der Züchter ist gehalten, die betreffenden Untersuchungen bei möglichst allen Nachkommen aus dieser Verpaarung durchführen zu lassen. Nach Prüfung dieser -Ergebnisse entscheidet der Zuchtausschuß über die weitere Verwendung dieses Rüden. Werden für den Rüden innerhalb des 1. Jahres nach dem 1. Wurf die für die Zuchtzulassung nach PuK-Recht erforderlichen Untersuchungsergebnisse nachgewiesen, entfällt die Untersuchungsverpflichtung für die Nachkommen.

§ 10 Zuchtalter und Zuchtverwendung

1. Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt für Puli-Rüden 15 Monate, für Puli-Hündinnen 17 Monate.
2. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (Decktag) ist bei Hündinnen die Vollendung des achten Lebensjahres. Rüden können zeitlich unbegrenzt zugelassen werden.
3. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurftag.
4. Züchter und Rüdenbesitzer haben sich vor einem Deckakt zu vergewissern, daß bei beiden Zuchthunden die Zuchtzulassung in der Ahnentafel vermerkt ist, eine aktuelle Augenuntersuchung vorliegt und für beide Hunde keine krankheitsbedingte Zuchtsperre besteht. Ebenfalls ist auf die maximale Anzahl Deckakte des Deckrüden innerhalb der Puk-Population zu achten, siehe Anhang 4 zur Zuchtordnung
5. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung und der Zustimmung der Zuchtkommission.
6. Verpaarungen müssen durch ein Onlineformular beim Hauptzuchtwart angekündigt werden.

§ 11 Krankheitsbedingte Zuchtsperre

1. Erbliche Defekte sind zu erfassen und, wenn erforderlich, mit züchterischen Mitteln zu bekämpfen. Sie sind dem Hauptzuchtwart oder Zuchtwart vom Züchter und/oder Besitzer des Hundes mitzuteilen. Die Entwicklung erblicher Defekte ist vom Hauptzuchtwart aufzuzeichnen.
2. Insbesondere von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde mit Wesensschwäche, angeborener Taubheit, angeborener Blindheit, erblichen Augenerkrankungen, die mit Sehbeeinträchtigungen, Leiden oder aufwendigen Behandlungen einhergehen können, Hasenscharte, Spaltrachen, deutlichem Vor- und Unterbiß, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, mittlerer und schwerer HD, PL Grad 2 oder schlechter, sowie Hunde mit allen im Rassestandard beschriebenen zuchtausschließenden Fehlern.

§ 12 Sonderbestimmungen zu genetischen Krankheiten

- 1.) a) Alle inländischen zur Zucht verwendeten Pulis müssen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) röntgenologisch untersucht sein. Über die Untersuchung muß der HD-Untersuchungsbefund der zentralen Auswertungsstelle des die Zuchtzulassung aussprechenden Vereines vorliegen. Die HD-Auswertungsstelle für den PuK ist Herr Dr. Wilcken, Tierklinik Hochmoor, Ruthmannstr. 10, 46712 Gescher-Hochmoor. Für die Untersuchung ist das vom PuK anzufordernde Formular zu verwenden. Die HD-Untersuchung darf frühestens nach dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen.
 - b) Alle Pulis mit festgestellter mittlerer und schwerer HD sind von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die als HD-frei (A) oder HD-verdächtig (B) ausgewertet sind.
 - c) Zu den HD-Befunden der zentralen Auswertungsstelle des PuK kann der Eigentümer des Hundes ein Obergutachten über den Klub beantragen. Hierzu sind zwei Röntgenaufnahmen, je eine in gestreckter und in gebeugter Haltung, über den PuK an die Chirurgische Veterinärklinik der Universität Gießen, Dr. vet. med. Bernd Tellhelm, Frankfurter Str. 8, 35392 Gießen einzusenden. Gemäß den Bestimmungen des VDH dürfen Röntgenaufnahmen für ein Obergutachten nur von einer Uni-Klinik bzw. Tierärztlichen Hochschule angefertigt werden. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.
 - d) Das Ergebnis der HD-Untersuchung wird von der Zuchtbuchstelle dokumentiert und in die Ahnentafel eingetragen
- 2.) a) Alle inländischen, nach dem 01.01.2008 zur Zucht zugelassenen Pulis müssen auf Patella-Luxation (PL) untersucht sein. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben. Für die Untersuchung ist das vom PuK anzufordernde Formular zu verwenden.
 - b) Die PL-Untersuchung darf frühestens nach dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen
 - c) Alle Pulis mit festgestellter Patella-Luxation Grad 2 oder schlechter sind von der Zucht ausgeschlossen
 - d) Alle Pulis mit festgestellter Patella-Luxation Grad 1 sollten nur mit Partnern mit dokumentiertem Grad 0 (frei) verpaart werden.
 - e) Bei einem zuchtausschließenden PL-Befund kann der Eigentümer des Hundes einen weiteren, BpT-qualifizierten Tierarzt konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so gilt das schlechtere Ergebnis.
 - f) Obergutachter für den PuK ist die Chirurgische Veterinärklinik der Universität Gießen, Dr. vet. med. Bernd Tellhelm, Frankfurter Str. 8, 35392 Gießen
 - g) Das Ergebnis der PL-Untersuchung wird von der Zuchtbuchstelle dokumentiert und in die Ahnentafel eingetragen.
- 3) Augenuntersuchungen
 - (1) a) Alle inländischen, nach dem 01.01.2008 zur Zucht zugelassenen Pulis müssen auf erbliche und wahrscheinlich erblich bedingte Augenerkrankungen untersucht sein. Die Untersuchungen auf Augenerkrankungen müssen von einem dem Dortmunder Kreis (DOK) angehörenden Arzt durchgeführt und auf dementsprechenden Formular des DOK dokumentiert werden.
 - b) Die Untersuchung kann frühestens im Alter von 12 Monaten vorgenommen und muss bis zum Alter von 8 Jahren alle 2 Jahre wiederholt werden.
 - (2) Pulis mit PRA sind von der Zucht ausgeschlossen.
 - (3) a) Pulis mit MPP, bei denen sich die Erkrankung nur von Iris zu Iris erstreckt, können zur Zucht eingesetzt werden, sofern die Zuchtpartner gemäß Abs. 3 (1b) auf Augenerkrankungen untersucht und nachweislich MPP-frei sind.
 - b) Bei Pulis mit MPP, bei denen auch die Kornea und die Linse betroffen sind, wird immer nach Rücksprache mit dem DOK, entschieden. Bis zur Beschlussfassung des Vorstandes über den jeweiligen Fall wird der betroffene Hund vorläufig für die Zucht gesperrt. Die vorläufige Zuchtsperre wird dem Hundebesitzer mitgeteilt.
 - (4) a) Pulis mit RD, bei denen es sich bei der Erkrankung um die (Multi)fokale Form der RD handelt, können zur Zucht eingesetzt werden, sofern die Zuchtpartner gemäß Abs. 3b) auf Augenerkrankungen untersucht und nachweislich RD-frei sind.
 - b) Rüden mit (Multi)fokaler RD werden zur Zucht zugelassen, sind aber auf maximal 2 Deckakte begrenzt. Weitere Einsätze des Deckrüden, sind von der Zuchtkommission zu genehmigen.
 - c) Pulis mit der geografischen und totalen Form der RD, sind von der Zucht ausgeschlossen.
 - (5) Das Ergebnis der DOK-Untersuchungen wird von der Zuchtbuchstelle dokumentiert und in die Ahnentafel eingetragen.

§ 13 Deckentschädigung

1. Eine Deckentschädigung ist vor dem Deckakt zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer frei zu vereinbaren.
2. Es ist Sache des Eigentümers der Hündin, die Deckbescheinigung (Deckschein) beim PuK anzufordern, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenbesitzer zur Unterschrift vorzulegen.

§ 14 Künstliche Besamung

1. Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die Zuchtkommission kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.
2. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muß der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma abgenommen hat, mittels Attest bescheinigen, dass das Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Weiterhin sind von dem die Besamung ausführenden Tierarzt mittels Attest Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin, Herkunft des verwendeten Spermas sowie Name und Anschrift des Besitzers der Hündin zu bescheinigen.

III. WURFÜBERWACHUNG

§ 15 Wurfüberwachung

1. Züchter sind verpflichtet, von jedem Deckakt mittels PuK-Deckbescheinigung und einer Kopie innerhalb einer Woche den Hauptzuchtwart zu unterrichten.
2. Die gefallenen Würfe sind innerhalb einer Woche dem Hauptzuchtwart, dem zuständigen Zuchtwart, der Zuchtbuchstelle sowie dem Rüdenbesitzer mittels PuK-Wurfmeldeschein zu melden.
3. Fünf Wochen nach der Geburt des Wurfes ist dem Zuchtbuchführer die Anzahl der im Wurf verbliebenen Welpen formlos zu melden.
4. Alle Welpen müssen durch einen Tierarzt zur Wurfabnahme mit einem Mikro-Chip versehen sein.
5. Die endgültige Wurfabnahme darf frühestens in der 8. Lebenswoche der Welpen erfolgen. Die Welpen müssen ausnahmslos ein Mindestgewicht von 2 kg erreicht haben
6. Die Züchter sind verpflichtet, die Welpen impfen zu lassen. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet). impfen zu lassen. Die Impfausweise sind bei der Wurfabnahme vorzulegen. Die Wurfabnahme muß beim Züchter im Beisein der Mutterhündin durchgeführt werden und umfasst auch die Besichtigung der Aufzuchtstätte.
7. Machen die Welpen einen verwurmtten Eindruck oder sind sie offensichtlich nicht vollkommen gesund, kann eine endgültige Wurfabnahme von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Termin für die zweite Wurfabnahme ist zu vereinbaren. Der Hauptzuchtwart ist hierüber umgehend zu informieren. Das Gleiche gilt, sollten die Welpen oder andere beim Züchter befindliche Hunde nicht artgerecht gehalten werden oder deren Pflegezustand nicht einwandfrei sein. Die Kosten trägt in jedem Fall der Züchter.
8. Zuchtware dürfen nicht Würfe ihres eigenen Zwingers abnehmen.
9. Über die Wurfabnahme ist vom abnehmenden Zuchtwart ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der die Namen, Microchip-Nummer, Fellfarbe und das Gewicht der Welpen sowie evtl. gravierende Mängel (Nabelbrüche, Zahn- und Kieferanomalien o.ä.) umfasst. Die Aufzuchtbedingungen und der Zustand der Mutterhündin sind ebenfalls zu beschreiben.
10. Der Hauptzuchtwart kann nach angemessener Vorankündigung Wurf- oder Zwingerkontrollen durchführen oder von einem Beauftragten durchführen lassen. Sowohl der Hauptzuchtwart als auch dessen Beauftragter können die Kontrollen im Beisein einer Begleitperson ihrer Wahl durchführen. Wird die Besichtigung des Zwingers verweigert, ist bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen davon auszugehen, dass diese der Zuchtordnung und dem Tierschutzgesetz nicht entsprechen. Ein schriftlicher Bericht über die durchgeführte Wurf- bzw. Zwingerkontrolle ist beim Hauptzuchtwart zu hinterlegen.
11. a) Der Züchter ist gehalten, von seiner Nachzucht mittels des Nachzuchtbeurteilungsbogens, die darin aufgeführten Daten zu ermitteln. Dies sollte bevorzugt auf einem von den Landesgruppen zu organisierten Welpentreffen durch einen Zuchtwart geschehen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Züchter, nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart, den Bogen per Telefon mit dem Besitzer des Hundes erstellen, um wichtige Eckdaten des Pulis zu erfassen.
b) Die Nachkommen sollten dazu zwischen 12 und 24 Monate alt sein. Für jeden der Zuchtbuchstelle überstellten Nachzuchtbeurteilungsbogen seiner Welpen erhält der Züchter einen in der Gebührenordnung geregelten Bonus.
c) Ersatzweise gilt auch eine Zuchtzulassung als Nachzuchtbeurteilung, für die jedoch kein Bonus ausgezahlt wird.
d) Kann für einen Welpen eine entsprechende Kontrolle nicht nachgewiesen werden, ist eine Begründung abzugeben.

§ 16 Wurfeintragung

1. Im Wurfmeldeschein sind zuerst die Rüden und dann die Hündinnen aufzuführen. Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Rufnamen mit demselben Anfangsbuchstaben haben. Welpen eines Zwingers dürfen nicht dieselben Rufnamen führen. Für den ersten Wurf im Zwinger sollten die Rufnamen mit "A", für den zweiten mit "B" usw. beginnen.
2. Zusammen mit dem Wurfabnahmeprotokoll sind folgende Unterlagen über den Zuchtwart bei der Zuchtbuchstelle einzureichen:
 - a) Original-Ahnentafel der Mutterhündin
 - b) Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 - c) Nachweis des HD-Befundes beider Elterntiere, soweit dieser nicht in die Ahnentafeln eingetragen sind
 - d) Nachweis des PL-Befundes (für Hunde die nach dem 01.01.2008 im PuK zugelassen worden sind) soweit dieser nicht in die AT eingetragen ist.
 - e) Nachweis über Befunde der Augenuntersuchungsergebnisse (für Hunde, die nach dem 01.01.2008 im PuK zugelassen worden sind, soweit dies nicht in die AT eingetragen sind).
 - f) Eintragungsgebühren gem. gültiger Gebührenordnung des PuK als Verrechnungsscheck oder Bankeinzugsgenehmigung

§ 17 Ahnentafeln

1. Die Ahnentafeln sind Eigentum des PuK. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben. Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache unverzüglich an den Zuchtbuchführer einzuschicken. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel gegen Freiumschlag an den Eigentümer des Hundes zurückgegeben werden.
2. Beim Verkauf eines Hundes ist dem Käufer die Ahnentafel auszuhändigen, beim Verkauf von Welpen an den Besitzer nachzureichen. Bei Neuausstellung sind die Ahnentafeln von der Zuchtbuchstelle binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen dem Züchter zur Verfügung zu stellen.
3. In die Ahnentafeln sind alle nachgewiesenen, zur Erlangung der Zuchtzulassung vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisse bzw. alle zuchtrelevanten Untersuchungsergebnisse des Hundes und dessen Vorfahren einzutragen, ferner die Farbe sowie Siegertitel und eventuelle Prüfungsergebnisse (SchH, FH, VB etc.)
4. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärke einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen
5. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel vom abgebenden Eigentümer mit Datumsangabe und Unterschrift vermerkt sein.
6. Ahnentafeln des PuK für Hunde von Eigentümern im Ausland sind dort nur mit einer Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer über die Zuchtbuchstelle des PuK oder direkt beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Die Anträge müssen unter Beifügung der Original-Ahnentafel gestellt werden.

§ 18 Zwingername

1. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Dabei muß sich der zu schützende Zwingername von allen für die gleiche Rasse bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz.
2. Der internationale Zwingernamenschutz muss vor der ersten Zuchtverwendung (Decktag) beantragt worden sein. Der Zwingername wird schriftlich bei der Zuchtbuchstelle des PuK beantragt. Der PuK reicht den Antrag über den VDH bei der FCI ein. Der Antragsteller erhält nach erfolgtem Zwingerschutz eine Zwingernamenschutzbestätigung von der Zuchtbuchstelle zugesandt.
3. Bei Zwingergemeinschaften muss mit dem Antrag auf Zwingerschutz ein Zuchtverantwortlicher benannt werden. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
4. Ein Zwingername kann nur geschützt werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser Zwingername nicht vorher vom Antragsteller außerhalb des VDH/FCI-Bereiches verwendet wurde.

§ 19 Erlöschen / Schutzfrist des Zwingernamens

1. Beim Tode des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwingername, sofern nicht der Erbe den Übergang des Zwingernamens auf sich beim Zuchtbuchführer beantragt.
2. Ein durch Verzicht, Ableben des Züchters oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zwingername darf vor Ablauf von 10 Jahren nicht wieder vergeben werden.
3. Bei Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt der Zwingerschutz im PuK. Bei Wiedereintritt des Zwingersbesitzers muß der Zwingername neu geschützt werden.

IV. REGISTRIERTE HUNDE

§ 20 Aufnahme in das Register

1. In das Register des PuK-Zuchtbuches können Pulis aufgenommen werden, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachweisbar ist oder die von Züchtern in nicht vom VDH und der FCI anerkannten Vereinen gezüchtet wurden, deren äußeres Erscheinungsbild aber dem Rassestandard der FCI überzeugend entspricht.
2. Für die Übernahme in das Register ist die Begutachtung des betreffenden Hundes durch einen in der FCI-Richterliste eingetragenen Spezialrichters für die Rasse Puli, eines Gruppenrichters für die Gruppe 1 oder eines Allgemeinrichters Grundvoraussetzung. Über die Beurteilung ist vom Richter ein schriftlicher Bericht anzufertigen mit Angabe des Ortes und Datums sowie der Unterschrift des Richters.

§ 21 Zuchtverwendung

1. Register-Hunde dürfen nach Erfüllung der Bedingungen der Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden. Die Nachkommen dieser Hunde werden in das Register eingetragen. Erst nach 3 vollständig in VDH/FCI nachgewiesenen Generationen erhalten die Nachkommen reguläre Ahnentafeln.

§ 22 Ausstellungen

1. Die ins Register eingetragenen Pulis dürfen auf internationalen, nationalen und Spezial-Rassehund Ausstellungen ausgestellt werden.

V. ABGABE DER WELPEN

§ 23 Die Abgabe der Welpen darf auf keinen Fall vor der vollendeten achten Lebenswoche der Welpen und vor der endgültigen Wurfabnahme durch den Zuchtwart erfolgen.

§ 24 Jeder Welpen muss vor der Abgabe entwurmt und von einem Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. Die Erstimpfung darf frühestens in der 7. Lebenswoche erfolgen. Jungtiere, die nach der 13. Lebenswoche noch beim Züchter sind, müssen ihre zweite Impfung gegen SHLP in der 14. Lebenswoche beim Züchter erhalten.

§ 25 Der Züchter ist verpflichtet, beim Verkauf der Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen, soweit wie möglich zu überprüfen.

§ 26 Der Züchter ist verpflichtet, dem Welpenkäufer je eine Kopie des Deckblattes des Wurfabnahmeprotokolles sowie der Einzelbeurteilung des des jeweiligen Welpen zu übergeben.

§ 27 Züchter des PuK dürfen ihre Hunde nicht an Händler verkaufen oder weitergeben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

VII. ANHÄNGE

Folgende Anhänge sind Teil dieser Zuchtordnung:

1. Zuchtreglement der FCI und des VDH in der jeweils gültigen Fassung
2. Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte des VDH in der jeweils gültigen Fassung nur HD; PL; erbliche Augenerkrankungen)
3. Ausbildungsordnung für Zuchtwarte
4. Begrenzung der Deckakte der Rüden im PuK
5. Strafbührenkatalog bei Verstößen gegen die Zuchtordnung

Diese Zuchtordnung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.03.2020.

Anhang Nr. 2 zur Zuchtordnung

Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zucht-Ordnung
Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

Treten in einer Rasse erbliche Krankheiten und Defekte auf, gehen alle die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine zur Bekämpfung entsprechend folgendem Phasenmodell vor.

Phase 1

Erfassung der erforderlichen Daten

Phase 2

Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung.

Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms.

Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. In dieser Phase ist der Austausch der erfassten Daten zwischen den betroffenen Zuchtvereinen zu gewährleisten; die Daten sind auf Anforderung dem VDH-Zuchtausschuss zur Verfügung zu stellen.

Die betroffenen Mitgliedsvereine können gemeinsame oder jeweils eigene Zuchtprogramme durchführen. In jedem Fall müssen sie wissenschaftlich begleitet werden.

Die Ergebnisse der Zuchtprogramme werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

Phase 3

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:

- . Fortsetzung der Zuchtprogramme
- . Modifikation der Zuchtprogramme
- . Einstellung der Zuchtprogramme, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
- . Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms

Einige Zuchtprogramme sind in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ festgelegt.

Durchführungsbestimmung Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1. Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.
2. Ergreift ein betroffener Rassehunde-Zuchtverein keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des betroffenen Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen.
3. Rassehunde-Zuchtvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder und Züchter sich mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden erklären.
4. Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationsdichte ausreichend ist.
5. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defekttgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist.
6. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.
7. Werden einzelne Rassen von mehreren Rassehunde-Zuchtvereinen betreut, sollten sich die einzelnen Vereine bei einer zentralen Begutachtung zur Vergleichbarkeit der Auswertungen möglichst auf dieselbe Auswertungsstelle einigen.
8. Für die Zuchtzulassung erforderliche Untersuchungen sollten den Rassehunde-Zuchtvereinen vor der Zuchtzulassungsprüfung vorliegen. Die Gesundheit eines Hundes ist ein wesentlicher Teil seiner Zuchtzulassung.
9. Soweit sich für einzelne Fachgebiete Vereinigungen innerhalb der Tierärzteschaft gebildet haben, [zum Beispiel das Collegium Cardiologicum (CC e.V.), die Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. (Dortmunder Kreis – DOK) oder die

Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRSK vormals Hohenheimer Kreis)], wird dies vom VDH ausdrücklich begrüßt. Die organisierten, auf Dauer angelegten Fortbildungsmöglichkeiten sind derzeit Garant für eine hohe Aussagekraft von Untersuchungs- und Auswertungsergebnissen sowie deren systematischer Erfassung. Die Prüfung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder der einzelnen Vereinigungen führt dauerhaft zur Qualitätssicherung.

Die auf diese Weise innerhalb der jeweiligen Vereinigung gesicherte Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen und Gutachten, die systematische Erfassung und Sammlung der relevanten Daten und die daraus resultierenden Auswertungsmöglichkeiten sind unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung erblicher Defekte.

Deshalb ist Mitgliedern der genannten Vereinigungen der Vorrang bei Untersuchungen und Auswertungen zu geben.

10. Soweit die Bestellung eines Gutachters durch Beschluss des VDH erfolgt, trägt dieser dafür Sorge, dass der Gutachter oder die Organisation, der er angehört, allgemeine – nicht individuelle – rassespezifische Auswertungsergebnisse (Statistiken) bei Bedarf dem einzelnen Rassehunde-Zuchtverein zur Verfügung stellt. Rassehunde-Zuchtvereine, die die notwendigen medizinischen Untersuchungen (Augen, Herz, etc.) nicht von Tierärzten, die sich in einer entsprechenden Vereinigung (DOK, CC, etc.) zusammengeschlossen haben, vornehmen lassen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen rassespezifischen Auswertungsergebnisse bei Bedarf dem VDH zur wissenschaftlichen Auswertung und Vergleichbarkeit zugänglich sind.

Ist der VDH Sammelstelle für Auswertungsergebnisse, kann er auf entsprechende Anforderung Auswertungen der Untersuchungsergebnisse zu einzelnen Rassen zur Verfügung stellen.

II Bekämpfung erblich bedingter Augenerkrankungen

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Augenerkrankungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.
2. Rassehunde-Zuchtvereine dürfen hinsichtlich der Hunde aus ihrem Zuchtbestand nur Untersuchungsergebnisse von einem Tierarzt anerkennen, der Mitglied des „Dortmunder Kreis –DOK– Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ ist, oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten. Bei den Mitgliedern des DOK erfolgen Ausbildung und Prüfung sowie Untersuchungen anhand festgelegter Kriterien und Qualitätssicherungen nach europäischem Standard und werden entsprechend europaweit vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt.
3. Auf dem Untersuchungsbogen ist zu bestätigen, dass der Untersucher die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahntafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt. Befunde von DNA-Untersuchungen, Korrekturoperationen an Augen und Augenlidern sowie vorangegangene Untersuchungen auf erbliche Augenerkrankungen sind vom Züchter / Halter mitzuteilen und werden vom Tierarzt eingetragen. Eine gekennzeichnete Durchschrift des ausgefüllten Bewertungsbogens muss vom Untersucher der nationalen Erfassungsstelle des DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) und dem angegebenen Rassehunde-Zuchtverein per Post oder elektronisch übermittelt werden.
4. Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Das Verfahren für die Anrufung und Durchführung des Obergutachtens hat der Rassehunde-Zuchtverein zu regeln.

Es wird empfohlen, als Obergutachter möglichst Angehörige einer Universitätsklinik oder Hochschule vorzusehen.

5. Rassehunde-Zuchtvereine können auf Anfrage beim DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) die (pauschalen – nicht individuellen) Untersuchungsergebnisse der von ihnen betreuten Rassen erhalten.
6. Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.

III Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Hüftgelenksdysplasie (HD) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet
2. Der Begriff „Hüftgelenksdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD–Frei (A), HD–Verdacht (B), HD–Leicht (C), HD–Mittel (D) und HD–Schwer (E). Es wird empfohlen, die internationale Bezeichnung nach Buchstaben – „litera“ – zu verwenden.
4. Die Rassehunde-Zuchtvereine entscheiden, ob bei der Auswertung die Hüfte im Ganzen oder nach den Seiten „links“ – „rechts“ unterschieden erfolgt.

5. Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen.

6. Rassehunde-Zuchtvereine haben die nachfolgenden Grundregeln zu beachten:
Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder von der GRSK zur Verfügung gestellten oder in einen inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass

- a) er zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- b) er die Identität des Hundes überprüft hat,
- c) er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und
- d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.
- e) Der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)

7. Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen legt der Rassehunde-Zuchtverein fest. Es muss mindestens 12 Monate betragen. Für großwüchsige – spätreife – Rassen wird empfohlen, ein höheres Mindestalter festzulegen. Auf die Empfehlungen der wissenschaftlichen Kommission der F.C.I. wird hingewiesen.

8.

- a) Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins durch den VDH.
- b) Es kann immer nur ein Gutachter für einen Rassehunde-Zuchtverein tätig sein.
- c) Die Abberufung muss erfolgen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine Abberufung kann auf begründeten Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins nach Anhörung der GRSK und des betroffenen Gutachters erfolgen. Zuständig für die Abberufung ist der VDH. Gleiches gilt für einen angestrebten Gutachterwechsel.
- d) Betreuen mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse, ist eine Einigung auf einen Gutachter anzustreben.
- e) Betreut ein Rassehunde-Zuchtverein mehrere Rassen mit „Röntgenpflicht“, kann nur ein Gutachter für alle Rassen berufen werden.

9. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.

10. Rassehunde-Zuchtvereine müssen verbindliche Regelungen für die Erstellung eines Obergutachtens treffen.

Es ist festzulegen, dass

- a) der Antragsteller (Hundehalter) schriftlich erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
- b) dem Antrag die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen sind.

Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.

Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sowie von der GRSK besonders benannte Tierärzte benannt werden.

Für jede Rasse sollte nur ein Obergutachter bestellt werden. Für das Bestellungsverfahren gilt III. Absatz 8 analog.

Es wird den Rassehunde-Zuchtvereinen empfohlen, die Einholung eines Obergutachtens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.

11. Rassehunde-Zuchtvereine sollten dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Röntgenbilder nach Auswertung in das Eigentum des Vereins übergehen und dort archiviert werden, und festlegen, dass die Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können.

12. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

13. Hunde mit HD-Grad Leicht dürfen nicht mit Hunden, die ebenfalls HD-Grad Leicht aufweisen, verpaart werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des VDH aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags (Zuchtprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung und Darstellung der Population/Zuchtbasis) des Rassehunde-Zuchtvereins möglich.

VI. Bekämpfung der Patella-Luxation (PL)

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand „Patella-Luxation“ (PL) vorkommt, die

zuchthygienische Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.

2. Der Begriff „Patella Luxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.

3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in PL-frei, PL-1, PL-2, PL-3 und PL-4.

4. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben.

5. Rassehunde-Zuchtvereine haben die nachfolgenden Grundregeln zu beachten:

Der Tierarzt darf seine Bewertung nur in einem beim VDH erhältlichen oder in einem inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen.

Auf dem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass

a) er die Identität des Hundes geprüft hat,

b) keine Korrekturoperationen im Bereich der Hintergliedmaßen durchgeführt wurden.

Er hat Gewähr dafür zu tragen, dass ein Durchschlag des Bewertungsbogens der zentralen Erfassungsstelle des VDH (VDH-Geschäftsstelle) zugeleitet wird.

6. In den Fällen, in denen der Untersucher einen zuchtausschließenden PL-Grad feststellt, ist es dem Hundeeigentümer erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so sollte das schlechtere Untersuchungsergebnis gelten.

7. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik benannt werden.

8. Werden Hunde einer empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so hat das zweite Ergebnis Geltung, wenn die Befundung von demselben Tierarzt vorgenommen wurde. Wird ein zweiter Untersucher in Anspruch genommen, gilt Nr. 4 analog.

9. Hunde, die einen PL-Befund von Grad 2 oder schlechter ausweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

VIII. Ausnahmegenehmigungen

1. Der VDH-Vorstand kann auf Antrag des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins für Verpaarungen von Hunden, die gemäß der Ziffern II-VII dieser DFB von der Zucht ausgeschlossen sind, oder die demnach nur im Zusammenhang mit einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogramm, das vom VDH genehmigt wurde, verpaart werden dürfen, nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilen. Voraussetzung hierfür ist es, dass derartige Verpaarungen kynologisch und wissenschaftlich sinnvoll sind.

Ein solcher Antrag muss entsprechend begründet sein.

2. Die Rassehunde-Zuchtvereine können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen davon absehen, aufgrund von in der Phase 1 (Erfassung der erforderlichen Daten) gewonnenen Erkenntnissen Zuchteinschränkungen auszusprechen. Für den Fall, dass es sich bei der Erkrankung, deren Vorkommen innerhalb der Rasse erforscht wird, um eine Erkrankung handelt, die Tierschutzrelevanz zeigt, ist es erforderlich, dass, sofern diese Erkrankung bei einzelnen Tieren nachgewiesen wird, Konsequenzen bei der weiteren Zuchtverwendung dieser Hunde gezogen werden (z.B. Einschränkung der Zuchtzulassung oder Zuchtverbot).

3. Siehe auch Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“!

Anhang Nr. 3 zur Zuchtordnung

AUSBILDUNGSORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE

§ 1 Voraussetzungen für die Benennung zum Zuchtwartanwärter

1. Der Anwärter muss mindestens drei Würfe einer Rasse selbst gezüchtet haben, die in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch eingetragen wurden.
2. Der Anwärter muss auf wenigstens 5 vom VDH anerkannten Ausstellungen eigene Hunde vorgeführt haben.
3. Der Anwärter sollte als Sonderleiter oder Ringhelfer bei einer Ausstellung tätig gewesen sein.
4. Der Anwärter muss Kenntnisse folgender Bereiche haben: Standard des Pulis, Int. Zuchtreglement der FCI, Zuchtordnung des VDH, Zuchtordnung und Satzung des PuK, Tierschutzgesetz, Grundsätze der Genetik, Erbkrankheiten, Paarung, Trächtigkeit, Geburt, Haltung und Fütterung der trächtigen und säugenden Hündin, Ernährung der Welpen, Haltung der Welpen, Sozialisierung der Welpen, Krankheitsverhütung und Impfung der Welpen und Junghunde

§ 2 Ernennung zum Zuchtwartanwärter

Nach Erfüllung der Voraussetzungen unter §1 Abs. 1-4 kann der Anwärter auf Vorschlag des Zuchtausschusses vom Vorstand zum Zuchtwartanwärter ernannt werden.

§ 3 Ausbildung zum Zuchtwart

1. Der Zuchtwartanwärter und der ausbildende Zuchtwart unterliegen der Aufsichtspflicht und dem Weisungsrecht des Hauptzuchtwartes. Die Ausbildung kann bei unzureichender Leistung abgebrochen werden.
2. Es sind wenigstens 3 Würfe unter Anleitung des ausbildenden Zuchtwartes selbstständig vom Zuchtwartanwärter abzunehmen.
3. Der Zuchtwartanwärter muß bei wenigstens 5 Zuchtzulassungen aktiv mitgewirkt haben, wobei zu Übungszwecken selbstständig die Zuchtzulassungsbögen auszufüllen sind und mit dem ausbildenden Zuchtwart anschließend durchgesprochen und eventuell korrigiert werden müssen.
4. Dem Zuchtwartanwärter steht zur Ausbildung ein Fragenkatalog zu zuchtrelevanten Themen zur Verfügung, nach dem er sich auf die Abschlussprüfung vorbereiten kann.

§ 4 Abschlussprüfung

1. Nach erfolgter Ausbildung wird der Zuchtwartanwärter vom Hauptzuchtwart und einem Mitglied der Zuchtkommission geprüft. Hierzu werden dem Zuchtwartanwärter die Fragen schriftlich vorgelegt, die er in der festgesetzten Zeit schriftlich beantworten muss. 60 % der gestellten Fragen müssen richtig beantwortet sein, um die Prüfung zu bestehen.
2. Nach bestandener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter vom Zuchtausschuss zum Zuchtwart vorgeschlagen und kann vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt werden.
3. Wurden 50 % der Fragen richtig beantwortet, jedoch weniger als 60 %, hat der Zuchtwartanwärter die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen. Bei weniger als 50 % richtig beantworteter Fragen ist eine Wiederholung der Prüfung nur nach erneuter Ernennung zum Zuchtwartanwärter durch den Vorstand auf Vorschlag des Zuchtausschusses und erneuter Ausbildung möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Kosten der Ausbildung

Die ihm für seine Ausbildung entstehenden Kosten hat der Zuchtwartanwärter selbst zu tragen. Der PuK haftet nicht für evtl. Unfälle bei der Ausbildung des Anwärters. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vom Zuchtwartanwärter dem Vorstand vor Ausbildungsbeginn vorzulegen.

§ 6 Schlußbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ausbildungsordnung für Zuchtwarte wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2017 in Haltern am See.

Anhang Nr. 4 zur Zuchtordnung Begrenzung der Deckakte der Deckrüden des PuK

(Vorläufige Anlage für die Dauer von 3 Jahren)

Als Maßnahme zur Erweiterung des Genpools innerhalb der Puli-Population soll die Anzahl der Deckeinsätze von Rüden im PuK auf zwei Würfe bzw.

insgesamt acht Welpen begrenzt werden. Dies gilt sowohl für Rüden aus dem Verein als auch für „Fremd-Rüden“, die zur Zucht im PuK eingesetzt werden. Der Deck-Einsatz der Deckrüden des PuK außerhalb des PuK soll nicht eingeschränkt werden.
Bei Vorliegen der Untersuchungsergebnisse von möglichst allen Nachkommen, mindestens aber 50% der Welpen eines Rüden, bewertet die Zuchtkommission die Ergebnisse und entscheidet über die Genehmigung eines weiteren Deckeinsatzes im PuK.
Diese Maßnahme soll zunächst auf drei Jahre begrenzt und nach Ablauf dieses Zeitraumes durch die Zuchtkommission hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet und ggf. verlängert bzw. in die Zuchtordnung aufgenommen werden.

Die Anlage 4 Begrenzung der Deckakte zur Zuchtordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung 01.03.2020 in Reken

Anhang Nr. 5 zur Zuchtordnung

STRAFGEBÜHRENKATALOG

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung werden Strafgebühren verhängt wie im folgenden angegeben. In den hier nicht speziell aufgeführten Fällen wird sinngemäß nach diesem Katalog verfahren.

Grundeinheit ist die jeweils gültige Ahnentafel-Gebühr (AT-Gebühr).

Im Einzelnen werden fällig:

2 AT-Gebühren

- bei verspäteter Deck- oder Wurfmeldung

5 AT-Gebühren

- bei nicht genehmigter Inzestpaarung
- bei Belegung einer Hündin, deren Zuchtmietvertrag nicht genehmigt wurde
- bei einer nicht genehmigten Wurfauslagerung
- bei nicht genehmigter künstlicher Besamung

3-fache AT-Gebühr pro eingetragem Welpen

- bei Paarung von Tieren, die beide bzw. einer keine gültige Zuchtzulassung und/oder HD-Auswertung besitzen
- bei Zuchtverwendung eines Tieres mit unzulässigem HD-Grad
- bei Unterschreitung des Mindestzuchtalters bei Zuchttieren
- bei Überschreitung des Höchstzuchtalters bei Hündinnen
- bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen zeitlichen Abstandes zwischen zwei Deckakten (Zuchtordnung § 10, Abs.3)
- bei erwiesener Doppelbelegung der Hündin
- bei schlechter Haltung von Welpen und Mutterhündin bezüglich Ernährungszustand, Gesundheitszustand oder Unterbringung
- bei Zuchtverwendung eines Tieres, das eine nicht vom VDH oder der FCI anerkannte Ahnentafel oder anerkanntes Registerpapier besitzt

Der Höchstbetrag der für einen Wurf u zahlenden Strafgebühr aus den oben genannten Fällen beträgt € 750,--.

Der Höchstbetrag gilt nicht für die im Folgenden unter 5-facher Ahnentafel-Gebühr pro eingetragenen Welpen genannten Fälle.

5-fache AT-Gebühren pro eingetragem Welpen

- bei Zuchtverwendung von Tieren, für die eine befristete oder dauernde Sperre ausgesprochen wurde
- bei Züchtung trotz befristeter oder dauernder Aufhebung der Züchterlaubnis (Zwinger-Sperre)
- bei Verheimlichung eines oder mehrerer fehlerhafter Welpen bei der Wurfabnahme
- bei Verheimlichung eines Wurfes

Dieser Strafgebührenkatalog ist Bestandteil der jeweils gültigen Zuchtordnung des PuK. Er wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.11.2017 in Haltern am See.

AUSSTELLUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Das Ausstellungsreglement der FCI und die Ausstellung-Ordnung des VDH sind verbindliche Grundlagen für die Ausstellungs-Ordnung des Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. und gelten unmittelbar. Der PuK ergänzt die Ausstellung-Ordnung des VDH durch folgende Bestimmungen:

§ 2 Sonderschauen

Der PuK gliedert nach Bedarf auf den internationalen und nationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH eine Sonderschau an, soweit er vom VDH die Möglichkeit dazu erhält.

§ 3 Spezial-Rassehund-Ausstellungen

1. Der PuK veranstaltet Spezial-Rassehund-Ausstellungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Spezial-Rassehund-Ausstellungen können im Rahmen von *Gemeinschafts-Rassehund-Ausstellungen* mit anderen Rassehundevereinen stattfinden.
3. Die Haupt-Ausstellung oder Klubausstellung des PuK findet jährlich statt. Dort werden die Titel Klubsieger, Klubjugendsieger und Klubveteranensieger in Wettbewerb gestellt. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse.

§ 4 Anwartschaften

1. Auf Sonderschauen und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des PuK muß die Anwartschaft (CAC) zum Deutschen Champion (Klub) des Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. und die Anwartschaft für den Dt.Champion (VDH) in der Zwischenklasse, der offenen Klasse und in der Championklasse in Wettbewerb gestellt werden.
2. Auf Sonderschauen und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des PuK muß die Anwartschaft(J-CAC) zum Deutschen Jugendchampion (Klub) des Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. und die Anwartschaft für den Dt. Jugend Champion (VDH) in der Jugendklasse in Wettbewerb gestellt werden.
3. Auf Sonderschauen und Spezial—Rassehund-Ausstellungen des PuK muß die Anwartschaft(Vet-CAC) zum Deutschen Veteranen Champion(Klub) des Deutschen Puli Klub (Puk) e.V.und die Anwartschaft für den Dt. Veteranen Champion (VDH) in der Veteranenklasse in Wettbewerb gestellt werden.

§ 5 Bewertung der Rasse Puli

Auf allen Sonderschauen und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des PuK wird diese Rasse in 2 Farbgruppen gerichtet:

- a) Puli - weiß
- b) Puli - andersfarbig

Jede dieser beiden Farbgruppen wird eigenständig, d.h. getrennt, nach den jeweils gültigen VDH/FCI-Regelungen und Vergabebestimmungen beurteilt und bewertet.

§ 6 Vergabebestimmungen für das CAC für den Titel "Deutscher Champion des Deutschen Puli Klub e.V." bzw. der Anwartschaft für den "Deutschen Champion VDH"

1. Das CAC unseres Klubs bzw. die Anwartschaft für den Deutschen Champion PuK und VDH kann nur an einen mit V1 bewerteten Puli vergeben werden.
2. Das CAC unseres Klubs bzw. die Anwartschaften(CAC) unseres Klubs und die Anwartschaften für den Deutschen Champion VDH werden jeweils in der Zwischenklasse,**der** offenen Klasse und in der Championklasse in Wettbewerb gestellt.
3. Das CAC unseres Klubs bzw. die Anwartschaft für den Deutschen Champion VDH wird jeweils in zwei Gruppen vergeben, und zwar in der Gruppe
 - a) Puli - weiß, Rüde und Hündin
 - b) Puli - andersfarbig, Rüde und Hündin
4. Das Reserve-CAC unseres Klubs bzw. die Reserve-Anwartschaft für den Deutschen Champion VDH kann nur an den mit V 2 bewerteten Hund in der Zwischenklasse, offenen und Championklasse vergeben werden, und zwar in der Gruppe
 - a) Puli - weiß, Rüde und Hündin
 - b) Puli - andersfarbig, Rüde und Hündin

Es wird bestätigt, wenn der mit V 1 bewertete Hund bereits am Tage der Ausstellung Deutscher Champion PuK bzw. Deutscher Champion VDH ist und dieser Titel bestätigt wurde.

§ 7 Vergabebedingungen für das Jugend-CAC für den Titel "Deutscher Jugend-Champion des Deutschen Puli Klub e.V." bzw. der Anwartschaft für den "Deutschen Jugend Champion VDH"

1. Das J-CAC bzw. die Anwartschaft für den Deutschen Jugend Champion VDH kann nur an einen mit V 1 bewerteten Hund vergeben werden.
2. Die Anwartschaften zum Deutschen Jugendchampion PuK bzw. die Anwartschaft für den Deutschen Jugend Champion VDH werden nur in zwei Gruppen vergeben, und zwar:
 - a) in der Gruppe Puli - weiß, Rüde und Hündin
 - b) in der Gruppe Puli - andersfarbig, Rüde und Hündin
3. Das Jugend-CAC-Reserve bzw. die Reserve-Anwartschaft für den Deutschen Jugend Champion VDH kann nur an einen mit V 2 bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden. Es wird bestätigt, wenn der mit V 1 bewertete Hund bereits am Tage dieser

Ausstellung Deutscher Jugend-Champion PuK ist und dieser Titel bestätigt wurde.

§ 8 Vergabebestimmungen für das Veteranen CAC für den Titel "Deutscher Veteranen Champion des Deutschen Puli Klub e.V." bzw. der Anwartschaft für den "Deutschen Veteranen Champion VDH"

1. Das Veteranen CAC unseres Klubs bzw. die Anwartschaft für den Deutschen Veteranen Champion VDH kann nur an einen mit V1 bewerteten Puli vergeben werden.
2. Das Veteranen CAC unseres Klubs bzw. die Anwartschaft für den Deutschen Veteranen Champion VDH wird jeweils in zwei Gruppen vergeben, und zwar in der Gruppe
 - a) Puli - weiß, Rüde und Hündin
 - b) Puli - andersfarbig, Rüde und Hündin
3. Das Reserve- Veteranen-CAC unseres Klubs bzw. die Reserve-Anwartschaft für den Deutschen Veteranen Champion VDH kann nur an den mit V2 bewerteten Puli in der Veteranenklasse vergeben werden und zwar in der Gruppe
 - a) Puli - weiß, Rüde und Hündin
 - b) Puli - andersfarbig, Rüde und Hündin

Es wird bestätigt, wenn der erstplatzierte Hund bereits am Tage der Ausstellung Deutscher Veteranen Champion PuK bzw. Deutscher Veteranen Champion VDH ist und dieser Titel bestätigt wurde.

§ 9 Bedingungen zur Verleihung des Titels "Deutscher Champion des Deutschen Puli Klub e.V."

1. Es müssen 4 CAC unter mindestens 3 verschiedenen Richtern mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 1 Jahr und 1 Tag zwischen dem 1. und dem letzten CAC erworben worden sein.
2. Der Titel wird zuerkannt, wenn mindestens zwei der erforderlichen 4 Anwartschaften auf Internationalen Zuchtschauen im VDH-Bereich erworben wurden. Die restlichen beiden Anwartschaften können auf Spezial-Ausstellungen oder auf anderen Internationalen oder nationalen Ausstellungen im VDH-Bereich erworben worden sind.
3. Ein CAC muß auf der Klubausstellung, der Bundessieger-Ausstellung, der Europasiieger-Ausstellung, der VDH Annual Trophy Winner- oder der German Winner Show erworben worden sein.
4. Der Verein erkennt maximal 2 vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Sonderschauen bei Int. Ausstellungen innerhalb des VDH-Bereiches oder auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen anderer, diese Rasse im VDH betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine erworben wurden, an, und bezieht sie in seine Titelvergabe mit ein.

§ 10 Bedingungen zur Verleihung des Titels "Deutscher Jugendchampion des Deutschen Puli Klub e.V."

1. Es müssen 3 J-CAC bzw. bestätigte J-CAC-Reserve unter 2 verschiedenen Richtern in der Jugendklasse erworben worden sein. **V1** in der Jugendklasse eines die gleiche Rasse betreuenden Vereines innerhalb des VDH wird als PuK-J-CAC anerkannt, maximal jedoch 2 mal. Mindestens 1 J-CAC muß auf einer Ausstellung mit PuK-Sonder- oder Ausstellungsleitung erworben sein.
2. Der Titel "Deutscher Jugendchampion PuK/VDH" berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse

§ 11 Bedingungen zur Verleihung des Titels "Deutscher Veteranen Champion des Deutschen Puli Klub e.V."

1. Es müssen 3 Vet-CAC bzw. bestätigte Vet-CAC-Reserve unter 2 verschiedenen Richtern in der Veteranenklasse erworben worden sein. Eine Erstplatzierung in der Veteranenklasse eines die gleiche Rasse betreuenden Vereines innerhalb des VDH wird als PuK-Vet-CAC anerkannt, maximal jedoch zweimal. Mindestens 1 Vet-CAC muß auf einer Ausstellung mit PuK-Sonder- oder Ausstellungsleitung erworben sein.
2. Der Titel "Deutscher Veteranen-Champion PuK/VDH" berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse

§ 12 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

1. Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote "Vorzüglich" und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaft möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

Diese Ausstellungsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2020.

Zuchtrichter-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 13 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Formwertnoten
- § 17 Beurteilungen

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

- § 18 Befugnis
- § 19 Zuständigkeit des Deutschen Puli Klub e.V.
- § 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 21 Bewerbung
- § 22 Vorprüfung
- § 23 Ausbildung
- § 24 Prüfung
- § 25 Ernennung, Ablehnung
- § 26 Beginn der Tätigkeit
- § 27 Besondere Bestimmungen

Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuß

- § 28 Vereins-Zuchtrichterobmann
- § 29 Vereins-Zuchtrichterausschuß

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/ VDH-Richterausweis

- § 30 Streichung
- § 31 Berichtigung, Wiedereintragung
- § 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Voruntersuchung
- § 36 Entscheidung
- § 37 Berufung

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 38 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 39 Teilnichtigkeit
- § 40 Änderungen

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Puli.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Rassehundezuchtverein, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richterfähigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Ausstellungs-Ordnung und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.
4. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
5. Fragen des VDH und des PuK im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an Zuchtrichtertagungen des VDH und des PuK teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.
8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.
9. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.
10. Der PuK hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 6 Kollegialität, Werbung

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.
2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.a. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der PuK einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegen stehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

1. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung entsprechend der Vorschriften der VDH Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Alter Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins-Zuchtrichterausschuß (V-ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
2. **Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.**
3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.
5. Ein Zuchtrichter darf vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.
6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
7. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5. Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muß zweckmäßig sein.
10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewertung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen. Die Beurteilung von kleinen Hunden im Stand hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.
11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muß er selbst führen.
15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, daß ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.
16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu plazieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Plazierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich", "Sehr gut" oder "Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1", "Sehr gut 1" oder "Gut 1". Die Plazierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.
17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits plaziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.
19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Plazierung im Ring abzugeben.
20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel, sowie die an die Ausstellungsleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Auf klubinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des PuK ersetzt.
3. Die Spesenregelungen des VDH und des PuK gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungsordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeiten

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V)
Sehr Gut (SG)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Nicht Genügend (Nggd)

In der Jüngstenklasse/ (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv)

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, daß diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig läßt.

"Nicht genügend" erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen läßt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, daß die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muß auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

- ohne Bewertung. Mit der Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ringe genommen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
- Zurückgezogen. Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ringe genommen wird.
- Nicht erschienen. Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 17 Beurteilung

1. Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so daß Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so daß z.B. eine Kontrolle von Gebiß, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, daß ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.
2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muß in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu plazieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben .

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit des Deutschen Puli Klub e.V.

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem PuK. Solange der PuK nicht ausbildungsberechtigt ist, gilt § 19 ggf. in Verbindung mit § 20 Abs. f) 2. Halbsatz der VDH-ZRO.

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschemata vor dem V-ZRA.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) wer die charakteristische Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
 - b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Puli gezüchtet hat.
 - c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Pulis erfolgreich ausgestellt hat;
 - d) wer mindestens 21 Jahre alt und grundsätzlich als Erstbewerber nicht älter als 50 Jahre ist;
 - e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der die im § 1 genannte Rasse betreut;
 - f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muß;
 - g) Der Bewerber hat einen kynologischen Lebenslauf vorzulegen.
2. Der Bewerber hat mit seinem kynologischen Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
3. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis 9) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA.
4. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
5. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Klubnachrichten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, daß binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
6. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muß dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muß das Votum der einzelnen Mitglieder des V-ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des V-ZRA dies in ihrem Votum befüwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des V-ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

§ 23 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Rassehund-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.
2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die die betreffende Rasse vorher auf mindestens fünf Ausstellungen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe I und Allgemeinrichter.
3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, daß sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für die im § 1 genannte Rasse vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Ggf. muß der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muß der Anwärter mindestens 30 Pulis beurteilt haben.
6. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 entsprechend.
7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, daß der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernerwartungen hat der Lehrrichter dem V-ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, daß er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den V-ZRO zu schicken.
11. Ist der Richterbericht zu diktieren, muß der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, daß er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der V-ZRA fest.
12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung zu unterrichten. Der V-ZRA entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.
13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des V-ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses (VDH-ZRA) einzuholen.
14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.
15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.
16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
17. Der PuK kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehundezuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem PuK Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im PuK ist obligatorisch.

§ 24 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluß der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluß der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der V-ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung/Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
3. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
4. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des PuK die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.
5. Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser -Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des V-ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Der PuK kann Gruppenrichter der F.C.I.- Gruppe I und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins-Zuchtrichterausschuß

§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann

1. V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Pulis sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 29 Vereins-Zuchtrichterausschuß

1. Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.
2. Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muß der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.
3. Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

§ 30 Streichung

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im PuK verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des PuK an den VDH.
4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
6. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne daß es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.
7. Mit der Streichung entfällt die Vermutung, daß der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 31 Berichtigung/Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 33 Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des PuK. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehund-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des PuK kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

- 3 In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Mißbrauch des Zuchtrichteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH und des PUK und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
4. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.
5. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

§ 34 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des V-ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 35 Voruntersuchung

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der V-ZRA unter Leitung des V-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluß der Voruntersuchung leitet der V-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des V-ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 36 Entscheidung

1. Der Vorstand kann erkennen auf:
 - a) Einstellung
 - b) Mißbilligung
 - c) Verwahrung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e) vorläufige Sperre
 - f) Streichung von der VDH-Richterliste
 - g) vorläufige Versagung der Zuchrichtertätigkeit.
2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des V-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 37 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 36 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 46 der Satzung des PuK binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

Achter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 38 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 17.12.94 verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Klubnachrichten in Kraft.

§ 39 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 40 Änderungen

Im Falle des § 39, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der geschäftsführende Vorstand diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in den Klubnachrichten in Kraft setzen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.03.2020 in Reken

Deutscher Puli Klub (PuK) e.V.

Gebühren und Beiträge

gültig ab 01.03.2020

Alle Mitgliedsbeiträge sind per Bankeinzug des Puk zu entrichten.

	Euro
Mitgliedsbeitrag (Vollmitglied) pro Jahr	45,--
Mitgliedsbeitrag (Partnertarif) pro Jahr	10,--
Mitgliedsbeitrag (Familientarif) pro Jahr	15,--
Mitgliedsbeitrag (Jugendtarif bis zum vollendeten 18 Lebensjahr) pro Jahr	5,--
Aufnahmegebühr (einmalig)	15,--
Mitgliedsbeitrag bei Mitgliederwerbung (1.Jahr, Aufnahmegebühr entfällt)	25,--
Mitgliedsbeitrag bei Züchterwerbung	entfällt
Zwingerschutz national	50,--
Zwingerschutz international	80,--
Zwingerschutzerweiterung v. national auf internat	50,--
HD-Auswertung	20,--
HD-Obergutachten	65,--
Zuchtzulassung	25,--
Ahnentafel-Umtragung	20,--
Einzeleintragung ins Register	50,--
Ahnentafel je Welpen im Wurf	65,--
Register-Ahnentafel je Welpen im Wurf	65,-
Wurfabnahme Grundgebühr	50,--
Wurfabnahme je Welpen im Wurf	entfällt
Deckschein-Gebühr	25,--
Bestätigung "Deutscher Jugendchampion PuK"	kostenlos
Bestätigung "Deutscher Champion PuK"	kostenlos

Landesgruppenanteil an Beiträgen pro Mitglied 10%

Spesen für Amtsträger, Sonderleiter und Ringhelfer (nur auf Antrag, Belege sind vorzulegen)

- Kilometergeld je gefahrener Kilometer 0,30
 - oder entsprechender Fahrpreis 2. Klasse, Bahnticket (ist vorzulegen)
 - Sonderleiter, Ringhelfer, Zuchtwarte und Zuchtrichter erhalten bei Einsätzen für den PuK eine Verpflegungspauschale von 20,- Euro pro Tag, bzw. 10,- Euro für einen halben Tag.
 - Übernachtungspauschale pro Tag maximal 50,--
- Telefonzuschuss je Monat maximal 20,--
- nur gegen Gesprächsnachweis über Zeit und Zweck der Telefonate
 - nur für geschäftsführenden Vorstand, Hauptzuchtwart, Zuchtbuchstelle und LG-Leiter (trägt die Landesgruppe)
 - Telefonkosten aller übrigen Amtsträger sowie über der Höchstgrenze liegende Telefonkosten der genannten Amtsträger können auf Antrag nach Prüfung durch den Vorstand übernommen werden

Vergütung pro abgegebenen Nachzuchtkontrollbogen innerhalb von 12-18 Monaten nach Wurfabnahme 20,- Euro.

Vergütung an den Züchter je innerhalb von 6 Monaten nach der Wurfabnahme als Mitglied erworbenen Welpenkäufer 15,- Euro

Vergütung an Mitglieder für jedes von ihm geworbene neue Vollmitglied: 15,- Euro

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.03.2020 in Reken